Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 10484.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Königlich Hannoverscher Truppenteile. Vom 19. Dezember 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben beschlossen, zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen früherer Königlich Hannoverscher Truppenteile eine Denkmünze — Hannoversche Jubiläums-Denkmünze — zu stiften und bestimmen darüber wie folgt:

1. Die Denkmünze besteht aus Bronze eroberter Geschütze. Die Vorderseite zeigt das Abbild der Waterloosäule in Hannover, die Rückseite trägt den durch Unsere Order vom 24. Januar 1899 festgesetzten Stiftungstag und den Tag der Jubelfeier. Die Denkmünze wird am Bande des Allgemeinen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen und folgt an der Ordensschnalle unmittelbar hinter der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaille.
2. Die Denkmünze erhalten alle Teilnehmer an der betreffenden Jubelfeier, welche früher in der Hannoverschen Armee und zwar in denjenigen Truppenteilen gedient haben, die durch Unsere Order vom 24. Januar 1899 als Stamm der jubilierenden Preußischen Truppen bestimmt sind.
3. Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen unter Ziffer 2 genannten Personen, welche am Tage der betreffenden Jubelfeier unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.
4. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Denkmünze.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Dezember 1903.

5. Den mit der Denkmünze Beliehenen wird von dem zuständigen Generalkommando ein Besitzzeugnis ausgestellt.
6. Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Denkmünze, welche ihr zugehen werden, aufzubewahren.
7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Denkmünze verbleibt sie seinen Hinterbliebenen.

Gegeben Hannover, den 19. Dezember 1903.

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde. v. Einem.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bleckede zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Carze nach Lüneburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 28 S. 219, ausgegeben am 10. Juli 1903;
2. das am 29. August 1903 Allerhöchst vollzogene Statut der Entwässerungsgenossenschaft Brieden zu Brieden im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 64 S. 317, ausgegeben am 3. Dezember 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.